

Gymnasium und Offene Ganztagsschule

Hüholz 16 24376 Kappeln Tel.: 04642/1015-0 Fax: 04642/1015-45

Klaus-Harms-Schule, Hüholz 16, 24376 Kappeln

Befreiung vom Sportunterricht

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

im Folgenden wollen wir Ihnen als Fachschaft Sport und im Namen der Schulleitung der Klaus-Harms-Schule eine Verfahrenshilfe an die Hand geben, wenn es um die Befreiung Ihres Kindes vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen geht.

Zuerst werden wir Ihnen die wichtigsten Regularien nennen und dies anschließend anhand der ministeriellen Vorgaben in den Fachanforderungen Sport belegen bzw. begründen.

Wenn eine Schülerin, ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen kann, gilt:

- Eine **Befreiung erfolgt** immer **durch die Schule** und nicht durch Eltern oder eine Ärztin oder einen Arzt.
- Bis zu einer Woche kann die Befreiung durch die Sportlehrkraft über eine "normale" Entschuldigung im Entschuldigungsheft erfolgen.
- Befreite Schülerinnen und Schüler sollen in der Regel beim Unterricht anwesend sein; hierbei sind sie sinnvoll zu beschäftigen (Schiedsrichtertätigkeiten, Sicherheitsund/oder Hilfestellungen beim Turnen, die Organisation des Unterrichts unterstützen oder kleine Fitnessprogramme eigenständig realisieren, um die eigene Genesung voranzutreiben (Reha).
- Ab zwei bis vier Wochen ist dem Antrag auf Befreiung eine entsprechende ärztliche Bescheinigung beizufügen. Der Antrag wird über das Entschuldigungsheft an die Sportlehrkraft gerichtet. ("Hiermit beantrage ich gemäß ärztl. Bescheinigung eine Befreiung für ... vom Sportunterricht.")
- Kosten für erforderliche ärztliche Zeugnisse tragen die Erziehungsberechtigten.
- Ab fünf Wochen ist dem begründeten schriftlichen Antrag auf Befreiung eine entsprechende ärztliche Bescheinigung beizufügen. Der Antrag wird über das Entschuldigungsheft an den Schulleiter gerichtet.
- Grundsätzlich soll in der ärztlichen Bescheinigung eine Aussage über die ärztlich vertretbaren Belastungen getroffen werden.
- Vollständige Befreiungen können maximal für sechs Monate erteilt werden. Hierzu ist dem schriftlichen Antrag ein Attest der bzw. des Amts- oder Facharztes[-ärztin] beizufügen.



A

Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur

UNESCO-Projektschule Klaus-Harms-Schule Mitglied des Netzwerks der UNESCO-Projektschulen

Begründung des Befreiungsverfahrens:

In den Fachanforderungen Sport für allgemein bildende Schulen heißt es zur Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen in Kapitel 1.5.2 und 1.5.3 (Hervorhebungen und Kürzungen durch die Verfasser):

1.5.2 Befreiung vom Sportunterricht

"Sportunterricht ist ein allgemein verbindliches Lehrfach, so dass Befreiungen sorgfältig und nur nach den unter anderem Vorgaben erteilt werden dürfen. **Die Befreiung erfolgt durch die Schule** in Anlehnung an die Lehrerdienstordnung und Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben.

Befreiung aus gesundheitlichen Gründen:

- 1. Eine vollständige Befreiung darf längstens für ein halbes Jahr erteilt werden, wenn aus gesundheitlichen Gründen gegen eine Teilnahme Bedenken am Unterricht im Allgemeinen bestehen.
- 2. Die vollständige Befreiung bedarf des Attestes durch den Amts- oder Facharzt[-ärztin].
- 3. Kurzfristig befreite Schülerinnen und Schüler sollen in der Regel beim Unterricht anwesend sein; hierbei sind sie sinnvoll zu beschäftigen (Schiedsrichtertätigkeiten, Sicherheits- und/oder Hilfestellungen beim Turnen, die Organisation des Unterrichts unterstützen oder kleine Fitnessprogramme eigenständig realisieren, um die eigene Genesung voranzutreiben (Reha).

[...]

1.5.3 Verfahren zur Befreiung vom Sportunterricht

Die Befreiung erfolgt durch die Schule in Anlehnung an die Lehrerdienstordnung. Bis zur Dauer eines Monats darf die Fachlehrkraft eine Befreiung aussprechen, bei einer längeren Befreiung erfolgt diese durch den Schulleiter. Sind die Gründe für eine Befreiung offenkundig, so soll die Schule die Befreiung ohne besonderen Antrag erteilen. Im Übrigen erfordert die Befreiung einen begründeten schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten (§ 15 SchulG.).

Für die Befreiung für einen Zeitraum von zwei Wochen bis zu einem Monat ist dem Antrag des Erziehungsberechtigten eine entsprechende ärztliche Bescheinigung beizufügen. Die Kosten für erforderliche ärztliche Zeugnisse trägt der Antragsteller (SchulG). Wird eine volle oder teilweise Befreiung für mehr als einen Monat oder wiederholt für kürzere Zeiträume innerhalb eines Schuljahres beantragt, so ist zur Begründung eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Im Falle eines Antrags auf Befreiung soll in der ärztlichen Bescheinigung eine Aussage über die ärztlich vertretbaren Belastungen getroffen werden. Anstelle der ärztlichen Bescheinigung kann die Schule in begründeten Fällen auch die Vorlage einer schulärztlichen Bescheinigung [Medizinischer Fachdienst/Jugendärztlicher Dienst] verlangen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wiederholt in kurzen Abständen und unter Berufung auf gesundheitliche Gründe nicht am Sportunterricht teilnimmt."

Im Sinne einer guten Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule hoffen wir, dass Ihnen diese Handreichung eine Hilfe beim Verfahren zur Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen ist. Bei Fragen wenden Sie sich gerne direkt an die Sportlehrkraft Ihres Kindes.